

Stadt Kamen

Fachbereich Planung und Umwelt

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 04 Ka-Me 2. Änderung „Mozartstraße“

gemäß § 9 (8) BauGB i. V. m. § 2a BauGB

Inhalt

- 1. Räumlicher Geltungsbereich**
- 2. Planungsanlass und -ziele**
- 3. Beschreibung des Plangebiets / Städtebaulicher Bestand**
- 4. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen**
- 5. Inhalt des Bebauungsplans**
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
 - 5.3 Verkehrsflächen
 - 5.4 Hinweise und Empfehlungen
- 6. Natur und Umwelt**
 - 6.1 Umweltauswirkungen
 - 6.2 Eingriffsregelung
 - 6.3 Artenschutz
 - 6.4 Immissionsschutz
- 7. Kampfmittel**
- 8. Denkmalschutz**
- 9. Umsetzung, Kosten, Finanzierung**
- 10. Auswirkungen des Bebauungsplans – Abwägung**
- 11. Fazit**

Rechtsgrundlagen

Abkürzungsverzeichnis

plans Nr. 04 Ka-Me „Mozartstraße“ bewirken, kann das Änderungsverfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden.

3. Beschreibung des Plangebiets / Städtebaulicher Bestand

Der Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 740 m² und befindet sich vollständig im privaten Eigentum. Das Flurstück 424 ist bebaut und wird zu Wohnzwecken genutzt. Im Erdgeschoss befindet sich im vorderen Bereich zur Robert-Koch-Straße ein Ladenlokal. Darüber hinaus bestehen mehrere Garagen.

Die Umgebung des Plangebiets ist durch Wohnnutzung geprägt. Im Bereich der Robert-Koch-Straße werden die Erdgeschosse zudem für Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie genutzt. Darüber hinaus bestehen kirchliche Nutzungen.



Bestandssituation mit Darstellung des Änderungsbereichs

Die Anbindung an die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Robert-Koch-Straße und die Beethovenstraße-Straße.

4. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen



Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Verortung des Änderungsbereichs

Regionalplanung

Im Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – ist die Fläche als Allg. Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Ziele des Bebauungsplans entsprechen insofern den Zielen der Raumordnung.

Landschaftsplanung

Der Planungsbereich ist Teil einer zusammenhängenden Siedlungsfläche und liegt somit nicht innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 4 Raum Kamen-Bönnen des Kreises Unna.

Flächennutzungsplanung

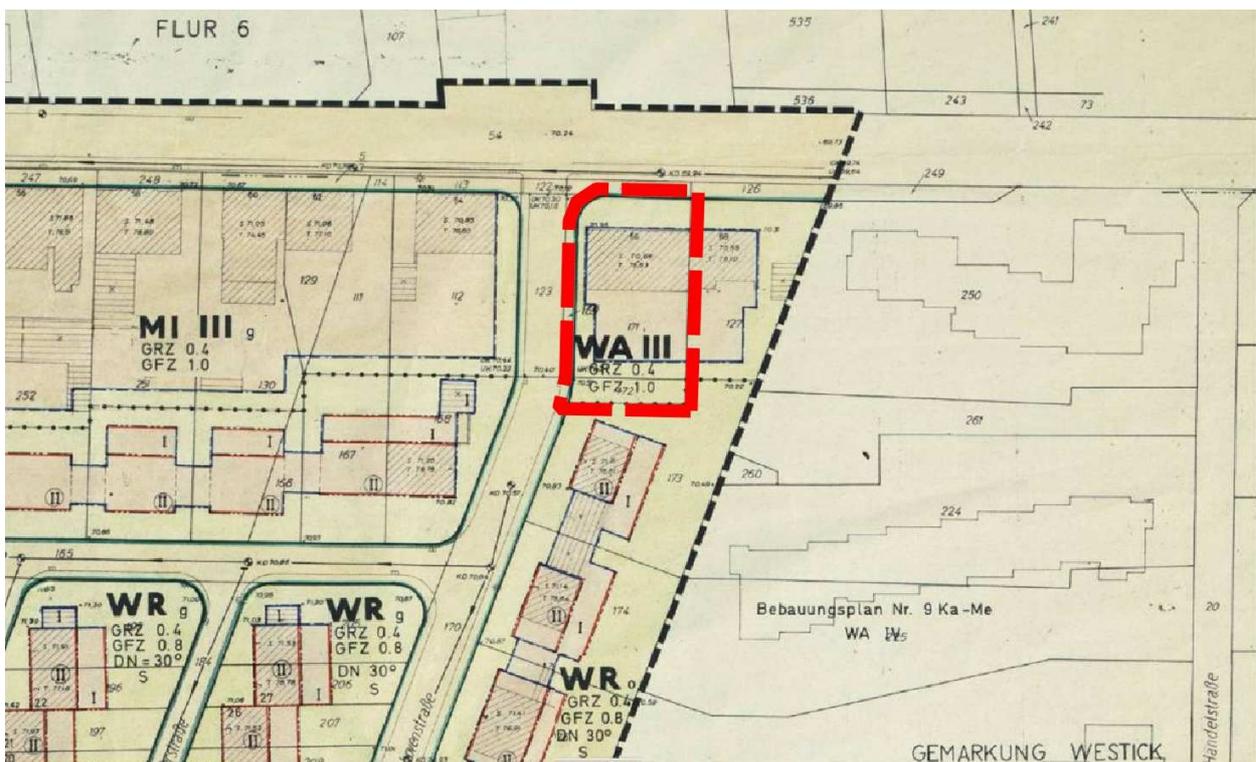
Der Flächennutzungsplan der Stadt Kamen weist den Änderungsbereich als Wohnbaufläche aus. Die geplanten Ausweisungen für das Plangebiet werden somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kamen mit Darstellung des Änderungsbereichs

Verbindliche Bauleitplanung

Das Planungsrecht für den Geltungsbereich wird derzeit durch den Bebauungsplan Nr. 04 Ka-Me „Mozartstraße“ vom 01.09.1974 bestimmt. Der Änderungsbereich liegt in einem Baugebiet, für das ein Allg. Wohngebiet festgesetzt ist. In diesem ist eine maximal dreigeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise zulässig. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Geschossflächenzahl 1,0.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 04 Ka-Me „Mozartstraße“ mit Darstellung des Änderungsbereichs

Sonstige Satzungen und Bestimmungen inkl. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04 Ka-Me gilt die vom Rat der Stadt Kamen am 18.01.2001 beschlossene Baumschutzsatzung auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984) und gem. § 45 Landschaftsgesetz NW.

5. Inhalt des Bebauungsplans

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung entspricht der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 04 Ka-Me und wird durch die Änderung inhaltlich nicht verändert. Eine geringfügige Änderung erfolgt bei der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung, begründet durch die geringfügige Erweiterung der Baugrenze, wie nachfolgend erläutert wird.

Analog zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 04 Ka-Me wird ein Allg. Wohngebiet ausgewiesen. Gemäß § 4 (2) BauNVO zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die städtebauliche Dichte richtet sich nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung sowie den Festsetzungen zur Bauweise. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten Bauflächen durch die Angaben zu bebaubaren Grundstücksflächen, Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse, Grundflächen- und Geschossflächenzahlen definiert.

Das Baugebiet weist zwei Teilbereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen auf. Im nördlichen Teil des Baufelds ist analog zu den Festsetzungen im bestehenden Bebauungsplan eine maximal dreigeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 zulässig. Für den südlichen Teil des Baufelds wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf zwei beschränkt. Es ist eine offene Bauweise zulässig. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschossflächenzahl wird mit 0,8 angegeben. Diese Festsetzungen orientieren sich an der südlich angrenzenden Bebauung und entsprechen den Vorgaben aus dem ursprünglichen Bebauungsplan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die in der vorgeschriebenen Art und bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch das Gebäude nicht überschritten werden darf.

Das Baufenster des Flurstücks 424 wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen geringfügig nach Süden erweitert. Dies ermöglicht eine angemessene Ausnutzung des Grundstücks. Für die Festsetzung von Baulinien besteht im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit.

Diese Festsetzungen zur städtebaulichen Dichte und Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gewährleisten eine städtebauliche Integration in die Umgebungsbebauung sowie eine angemessene Ausnutzung der Grundstücke unter Wahrung angemessener und zeitgemäßer Wohnformen und Wohnumfeldbedingungen.

5.3 Verkehrsflächen

Das Flurstück 420 an der Beethovenstraße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Fläche hat eine Größe von ca. 31 m². Derzeit besteht in diesem Bereich eine Garage, die lediglich einen sehr schmalen Fußweg zulässt. Die Festsetzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche ermöglicht die Schaffung und Sicherung eines breiteren, durchgängigen und barrierefreien Fußwegs und die Beseitigung dieser Engstelle. Dadurch wird Fußgängern eine gefahrlose Nutzung des Fußwegs gewährleistet.

5.4 Hinweise und Empfehlungen

1. Eingriffe in den Untergrund sind zu minimieren. Erfolgen im Zuge von Baumaßnahmen tiefere Eingriffe in den Untergrund, ist das Umweltamt des Kreises Unna zu beteiligen. Die Baumaßnahme ist gutachterlich zu begleiten. Aushubmaterial ist nach Möglichkeit einer Verwertung zuzuführen. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
2. Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Tel. 02303/27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
3. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
4. Die Verwertung von Recycling-Baustoffen oder mineralischen Reststoffen aus industriellen Prozessen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben. Aus diesem Grund bedarf die Verwendung derartiger Materialien oder Bodenmaterialien z.B. als Trag- oder Gründungsschichten oder zur Flächenbefestigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Der Einbau von Reststoffen aus industriellen Prozessen ist auf Flächen, die der Wohnnutzung dienen, nicht zulässig. Mit dem Einbau der Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Unna begonnen werden.
5. Bei Unterkellerung von Wohngebäuden kann eine wasserdichte Ausbauweise erforderlich werden. Künstliche Grundwasserabsenkungen erfordern stets Erlaubnisse nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz. Für dauerhafte Grundwasserabsenkungen mit Einleitung in das Kanalnetz und auch für Gebäude-drainagen kann keine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden. Gegen zeitweise Grundwasserabsenkungen, die sich auf die Bauphase beschränken, bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn mit Erreichen der Auftriebssicherheit und Wasserundurchlässigkeit die Grundwasserhaltung eingestellt wird.
6. Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Eine Sammlung des Niederschlagswasser in einer Rückhaltung (Zisterne) in Kombination mit einer Brauchwassernutzungsanlage wird empfohlen.
7. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzli-

chen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen Lippe – Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

8. Eine Bepflanzung soll möglichst mit heimischen standortgerechten Pflanzen erfolgen.

Artenliste Sträucher:

Hartriegel	Hasel	Weißdorn	Pfaffenhütchen
Schlehe	Hundsrose	Salweide	Grauweide
schwarzer Holunder	echter Schneeball	Faulbaum	

Artenliste Bäume:

Feldahorn	Hainbuche	Esche	Vogelkirsche
Eberesche	Rotbuche		

Folgende Arten sollen zahlenmäßig bevorzugt werden:

Hundsrose	Hasel	Weißdorn	Salweide
schwarzer Holunder	Schlehe	roter Hartriegel	

9. Jedwede Nutzung erneuerbarer Energien ist ausdrücklich erwünscht. Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen werden beispielsweise z.Zt. über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), verschiedene Förderprogramme des Bundesumweltministeriums sowie über ein Förderprogramm für besondere Wohngebäude des Landes Nordrhein-Westfalen (progres.nrw) gefördert.

Bei der Planung und Errichtung einer Anlage sollten örtliche Fach- und Installationsbetriebe hinzugezogen werden.

6. Natur und Umwelt

Die Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 1 BauGB verfolgt einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden einschließlich einer Reduzierung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Im Sinne des quantitativen Bodenschutzes soll durch Besiedelung von Innenbereichsflächen bzw. zumindest bereits erschlossener Flächen einer weiteren Versiegelung im Außenbereich durch Wohnbauvorhaben und die damit zusammenhängenden Infrastruktureinrichtungen entgegengewirkt werden. Insoweit liegt es nahe, die gut erschlossenen Flächen innerhalb eines besiedelten Bereichs vorrangig in Anspruch zu nehmen, um die Erschließung neuer Wohnbauflächen im Außenbereich zu vermeiden.

6.1 Umweltauswirkungen

Im vereinfachten Verfahren kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

6.2 Eingriffsregelung

Ein durch die Festsetzungen des Bebauungsplans möglicher Eingriff war bereits vor der Änderung des Bebauungsplans auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 04 Ka-Me „Mozartstraße“ zulässig. Insofern ist im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB ist für diese Eingriffe kein Ausgleich erforderlich.

6.3 Artenschutz

Auswirkungen auf relevante Arten sind nicht zu erwarten, da die Änderung des Bebauungsplans lediglich der Schaffung und Sicherung eines durchgängigen und barrierefreien Fußwegs sowie der geringfügigen Anpassung der Baugrenzen und des Maßes der baulichen Nutzung dient. Auch vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung und dem hohen Anteil bereits versiegelter Fläche sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Dementsprechend ist eine vertiefende Artenschutzprüfung nicht erforderlich. Eine formale Artenschutzprüfung erfolgt im Zuge der Baugenehmigung.

6.4 Immissionsschutz

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besondere Berücksichtigung zukommen. In diesem Zusammenhang ist der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen jeglicher Art einzuordnen.

Straßenverkehrsbedingte Schallimmissionen

Wie dem Lärmaktionsplan 2. Stufe der Stadt Kamen (2014) (LAP) zu entnehmen ist, ist im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht mit straßenverkehrsbedingten Schallimmissionen in erhöhtem Maße zu rechnen.

Schienenverkehrsbedingte Schallimmissionen

Der Lärmaktionsplan 2. Stufe der Stadt Kamen trifft ebenso Aussagen zu schienenverkehrsbedingten Schallimmissionen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine erhöhten schienenverkehrsbedingten Schallimmissionen festgestellt worden.

Gewerbliche Immissionen

Es sind keine grenzwertüberschreitenden gewerblichen Immissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu erwarten.

Luftschadstoffe

In der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind für bestimmte Luftschadstoffe entsprechende Grenzwerte festgelegt, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten sind. So enthält die 39. BImSchV u.a. Immissionswerte für Stickstoffdioxid (NO₂), für Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlemonoxid. Mit der 39. BImSchV wurde die Luftqualitätsrichtlinie 3 durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und durch die Einführung der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt.

Zum Zwecke der Luftreinhaltung wurden von der Bezirksregierung Arnsberg Aktions- und Luftreinhaltepläne aufgestellt. Für den Bereich der Stadt Kamen gilt der Luftreinhalteplan Kamen aus dem Jahr 2012

(LRP). Die Erstellung eines Luftschadstoff-Gutachtens ist nicht erforderlich, da für das Plangebiet keine Erkenntnisse über erhöhte Luftschadstoffbelastungen vorliegen.

7. Kampfmittel

Kampfmittel

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines bekannten Abwurfgebiets. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

8. Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen (z.B. Ausheben der Baugruben) Bodendenkmäler entdeckt werden. Daher wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan in textlicher Form auf die Meldepflicht der Entdeckung hingewiesen.

9. Umsetzung, Kosten, Finanzierung

Kosten für die Baureifmachung des Plangebietes fallen für die Stadt Kamen nicht an. Die erforderlichen Erschließungssysteme sind bereits vorhanden. Hemmnisse bei der Realisierung des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

10. Auswirkungen des Bebauungsplans – Abwägung

Mit der Realisierung des Bebauungsplans sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Infrastrukturelle Belange

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Einmündungsbereich der Beethovenstraße ermöglicht die Schaffung und Sicherung eines breiteren, durchgängigen und barrierefreien Fußwegs. Dies gewährleistet Fußgängern zukünftig eine gefahrlose Nutzung der Beethovenstraße.

Soziale Belange

Die Anlage eines breiteren und durchgängigen Fußwegs entspricht den Anforderungen der Barrierefreiheit. Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch das Bauvorhaben ist nicht auszugehen, da nicht zu erwarten ist, dass aufgrund des Nutzungskataloges erheblicher, zusätz-

licher Fahrverkehr oder sonstige Nutzungen, die Lärm oder Immissionen mit sich bringen, induziert werden.

Umweltbelange

Mit Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt ist ebenfalls nicht zu rechnen (siehe Kapitel 6).

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

11. Fazit

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 Ka-Me „Mozartstraße“ wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind das Ergebnis dieser bauleitplanerischen Abwägung.

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind durch die Planung voraussichtlich keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Vor dem Hintergrund des jetzigen Wissensstandes sind die durch die Planung entstehenden Belastungen der Umgebung nur geringfügig und akzeptabel. Grundlegende negative Auswirkungen sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten. Aus dieser Sicht gibt es keine Gründe, die gegen eine Realisierung des Bebauungsplans sprechen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) – Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 09.04.2013

Landschaftsgesetz (LG) – Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2001

Abkürzungsverzeichnis

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
LAP	Lärmaktionsplan
LRP	Luftreinhalteplan
PlanZVO	Planzeichenverordnung